

Verkäufer hat Untersuchungsrecht

Kurz nach dem Kauf eines Neuwagens beanstandete der Käufer Mängel an der Elektronik des Fahrzeugs. Der Händler bat den Käufer, das Fahrzeug nochmals zur Prüfung vorzustellen. Dem kam der Käufer nicht nach. Er vertrat die Auffassung, es sei unzumutbar, sich auf Nachbesserungen einzulassen, weil er befürchte, dass Defekte der Elektronik trotz Nachbesserungen immer wieder auftreten würden. Mit dieser Begründung verlangte er unter Fristsetzung „eine komplette Lieferung eines anderen Fahrzeugs, das der Bestellung entspricht“. Der Händler antwortete, er könne auf die begehrte Ersatzlieferung nicht eingehen, erklärte sich aber für den Fall, dass nachweislich ein Mangel vorliegen sollte, zu dessen Beseitigung bereit.

Letztendlich verlangte der Käufer auch vor Gericht vergebens die Rückabwicklung des Kaufvertrages. Der BGH hat entschieden, dass der vom Käufer erklärte Rücktritt vom Vertrag nicht wirksam ist, weil der Käufer es versäumt habe, dem Händler in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Konkret hat der Käufer dem Händler keine Gelegenheit zu einer Untersuchung des Fahrzeugs im Hinblick auf die erhobenen Mängelrügen gegeben, so die ARAG Experten (BGH, Az.: VIII ZR 310/08).

Quelle: www.arag.de

Navi mit Blitzwarner – Wie ist die Rechtslage?

Navigationsgeräte sind Verkaufsschlager und zum Teil mit interessanten Sonderfunktionen versehen, z. B. einer Radarwarnfunktion. Die Software dieser Geräte erlaubt es dem Nutzer, festinstallierte Radarmessstationen als sogenannte Point Of Interest (POI) zu speichern und sich rechtzeitig davor warnen zu lassen. Kurz runter vom Gas, einen Moment lang die Höchstgeschwindigkeitsgrenze beachten und dann geht es flott weiter. Diese Funktion spart also Geld, Punkte, Zeit und Nerven. Ist sie aber auch legal? ARAG-Experten wissen die Antwort:

Und die lautet ganz simpel „Nein“, denn seit dem 01. Januar 2002 ist die Nutzung von Geräten, die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzeigen, verboten. So steht es unmissverständlich unter § 23 Absatz 1b in der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Gesetzgeber hat ausdrücklich damit klargestellt, dass moderne Zielführungssysteme (das ist Juristendeutsch für Navigationssysteme oder kurz Navis) mit einer Warnfunktion vor stationären Überwachungsanlagen unter dieses Verbot fallen. Die verbotswidrige Nutzung führt zu einem Bußgeld in Höhe von mindestens 75 Euro und einer Eintragung mit 4 Punkten im Verkehrszentralregister.

Wenn die Polizei die Verwendung eines Navigationsgerätes mit verbotener Warnsoftware feststellt, muss sie die weitere Nutzung verhindern, z. B. durch Sicherstellung und Vernichtung des Gerätes. In der Praxis dürfte die Polizei allerdings bei der Kontrolle auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Aufgrund der Rechtslage in Deutschland sollten Betroffene die Warnfunktion ihres Navigationsgerätes deaktivieren oder gleich ein Gerät ohne Warnfunktion erwerben, raten ARAG-Experten.

Die Rechtslage im benachbarten Ausland stellt sich folgendermaßen dar: Navigationsgeräte mit Radarwarnfunktion sind derzeit in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Russland, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Ungarn und in der Slowakei erlaubt. Verboten sind diese Systeme in Bosnien-Herzegowina, Irland, Mazedonien, der Schweiz und Zypern. In Tschechien und Bulgarien ist die Rechtslage unklar. Hier sollte aber laut ARAG-Experten im Zweifel von einem Verbot ausgegangen werden.

Quelle: www.arag.de

Kostenbeteiligung nach Trunkenheitsfahrt

Ein Versicherter war mit Cannabis-Rückständen im Blut und volltrunken mit seinem Pkw verunglückt. Die Kosten der Behandlung beliefen sich auf 10.000 Euro. Der Fahrer wurde rechtskräftig wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung verurteilt. Daraufhin forderte auch die Krankenkasse 20 Prozent der Behandlungskosten und einen Teil des Krankengeldes zurück. Die dagegen gerichtete Klage des Versicherten hatte keinen Erfolg. Eine Kostenbeteiligung sei bei einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung rechtmäßig, so das Sozialgericht Dessau-Roßlau. Eine Kostenbeteiligung von 20 Prozent ist insbesondere dann angemessen, wenn der Versicherte seine Einkommensverhältnisse nicht offenlegt, erklären ARAG-Experten. Die Beteiligung entspricht der gesetzlichen Regelung über die Leistungsbeschränkungen bei Selbstverschulden (SG Dessau-Roßlau, Az.: S 4 KR 38/08).

Quelle: www.arag.de

Fahrer darf nicht blind auf grüne Ampel vertrauen

Autofahrer dürfen nur ganz vorsichtig in die Kreuzung einfahren, wenn die Ampel schlecht zu erkennen ist. Wer im blinden Vertrauen, sie zeige Grün, losfährt, handelt grob. Wer die Ampelanzeige etwa wegen des Sonnenlichts nicht sehen könne, müsse anhalten oder besondere Vorsicht walten lassen (Az.: 15 O 141/09).

Quelle: dpa